

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw-fr@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW/FR
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/026
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: Kreistagsbuero@lk-vr.de
E-Mail:
Datum: 13. Mai 2025

Ihre Anfrage zum Sachstand Trennung von Amt und Mandat im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Halten Sie es für unproblematisch, dass ein Mitarbeiter der Bauordnung des Landkreises Vorpommern-Rügen, der für bauordnungsrechtliche Angelegenheiten auf der Insel Rügen zuständig ist, gleichzeitig den Vorsitz des Bauausschusses der Gemeinde Ostseebad Sellin innehat?**
- 2. Sehen Sie hierbei keinen Interessenkonflikt, insbesondere im Hinblick auf mögliche Befangenheiten oder die Gefahr einer Vermischung von Verwaltungs- und Mandatstätigkeit?**

Die Kommunalverfassung regelt in § 25 KV M-V die Grenzen des zulässigen, gleichzeitigen Innehabens von Amt und Mandat. Hier sind abschließend diejenigen Fallkonstellationen erfasst, in denen eine gleichzeitige Betätigung von Amtsinhabern als Mandatsträger ausgeschlossen ist.

Der vorliegende Fall wird jedoch von keiner der in § 25 KV M-V beschriebenen Varianten erfasst. Daher liegt hier kein Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vor.

- 3. Welche Maßnahmen ergreift der Landkreis, um sicherzustellen, dass in derartigen Fällen eine strikte Trennung zwischen Verwaltungshandeln und kommunalpolitischer Einflussnahme gewährleistet ist?**

Grundsätzlich ist geregelt, dass der Mitarbeiter sich nicht mit Vorgängen beschäftigt, die seine eigene Gemeinde betreffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat